
Mitarbeiter

Schwerbehindertenausweis gültig ab (TT.MM.JJJJ)	_____
Schwerbehindertenausweis gültig bis (TT.MM.JJJJ)	_____
Personengruppe ELAN (Bitte beachten Sie das Dokument "Hinweise zum Zusatzblatt Schwerbehinderung".)	
Arbeitszeit unter 18 Stunden mit Zulassung durch Arbeitsagentur	Nein Ja
Ausstellende Dienststelle	
Ort der ausstellenden Dienststelle	_____
Ausweis-Nr./Aktenzeichen	_____
Arbeits-/Ausbildungsbeginn (TT.MM.JJJJ)	_____
Arbeits-/Ausbildungsende (TT.MM.JJJJ)	_____

Bitte fügen Sie zusätzlich eine Kopie des Schwerbehindertenausweises zu.

Die folgenden Hinweise beziehen sich vor allem auf die Liste „Personengruppe ELAN“.

Die **Mehrfachanrechnung** kommt insbesondere für schwerbehinderte/ gleichgestellte Menschen in Betracht, deren Teilhabe am Arbeitsleben aus in ihrer Person liegenden Gründen besonders (mehr als bei schwerbehinderten Menschen im Normalfall üblich), erschwert ist. Dabei ist sowohl auf behinderungsbedingte als auch sonstige in der Person liegende Gegebenheiten abzustellen. Für eine Mehrfachanrechnung kommen demnach zum Beispiel folgende Personen in Betracht:

Schwerbehinderte / gleichgestellte Menschen,

- die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen,
- deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist,
- die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können,
- bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt,
- die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,
- mit sonstigen ihre Teilhabe am Arbeitsleben besonders beeinträchtigenden persönlichen Gegebenheiten (wie zum Beispiel fehlender fester Wohnsitz, Drogen- oder Straftatenshintergrund).

Doppelanrechnung

Im Regelfall erfolgt eine Doppelanrechnung (auf zwei Pflichtarbeitsplätze). In Ausnahmefällen ist eine Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze möglich.

Mehrfachanrechnung im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses

Ziel ist, mit der Mehrfachanrechnung ein Beschäftigungsverhältnis zu erhalten, das aus Gründen, die in der Person des beschäftigten schwerbehinderten Menschen liegen, gefährdet ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zunächst das Integrationsamt einzuschalten (§ 84 SGB IX).

Dementsprechend wird eine Mehrfachanrechnung in solchen Fällen dann erfolgen, wenn durch sie in Abstimmung mit dem Arbeitgeber und dem Integrationsamt das Beschäftigungsverhältnis erhalten werden kann.

Berufliche Ausbildung/ Auszubildende

Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird kraft Gesetzes auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet (auch Beamtenanwärter). Es bedarf weder eines Antrages noch einer förmlichen Anerkennung durch die Agentur für Arbeit. Dies gilt auch während einer Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung (verzahnte Ausbildung) für Zeiten, die in einem Betrieb durchgeführt werden.

Wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt, kann eine Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze erfolgen (Anerkennung durch die Agentur für Arbeit).

Antragstellung

Antragsteller ist der Arbeitgeber. Ein förmlicher Antrag ist nicht erforderlich. Über die Mehrfachanrechnung entscheidet die Agentur für Arbeit am Sitz des Betriebes.

Wirkung

Die Mehrfachanrechnung wird in der Regel ab dem Monat wirksam, in dem sie beantragt wird. Sie erfolgt nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis. Mit Beendigung wird die Mehrfachanrechnung gegenstandslos.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur für Arbeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben Ihnen gerne Rat und Auskunft.